

RS Vwgh 2004/6/9 2004/12/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2004

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §80 Abs5 Z1 idF 1998/I/123;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/12/0062 E 9. Juni 2004 RS 4

Stammrechtssatz

Dem Gesetz ist keine Regelung zu entnehmen, wonach der Bund Eigentümer der von ihm vergebenen Naturalwohnung sein müsse. Der Eigentumsübergang an einer Liegenschaft, auf welcher die Naturalwohnung errichtet worden ist, entfaltet daher keine Auswirkung auf das öffentlich-rechtliche Benützungsverhältnis. Damit ändert sich aber auch nichts an der Befugnis der hiefür zuständigen Dienstbehörde, die Naturalwohnung zu entziehen, mag diese auch im Eigentum eines Dritten stehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. Juli 2001, Zi. 2000/12/0312).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120063.X04

Im RIS seit

07.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at